

## Übungen Steuerrecht

### Fall:

K ist 60 Jahre alt, Einzelunternehmer und vermietet ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an die A-GmbH, an der er bis zum 7. Februar 2020 zu 51 % beteiligt war. Das vermietete Grundstück und die Anteile an der A-GmbH waren notwendiges Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens. Die ebenfalls 51 % betragende Beteiligung an der B-GmbH hatte K als gewillkürtes Betriebsvermögen aktiviert.

Die Anteile an der B-GmbH brachte K am 9. Januar 2020 zum Buchwert in das Gesamthandsvermögen der neu gegründeten C-KG ein, an der er als Mitunternehmer beteiligt war. Die Anteile an der A-GmbH veräußerte er, wie er es seit längerem geplant hatte, am 7. Februar 2020 an einen Dritten. Hiermit endete die Betriebsaufspaltung, und das bislang vermietete Grundstück ging zum gemeinen Wert in das Privatvermögen des K über.

In seiner Einkommensteuererklärung für 2020 beantragt K, den aus der Betriebsaufgabe seines Einzelunternehmens resultierenden Gewinn in Höhe von 4.500.000 € dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG zu unterwerfen. Das Finanzamt lehnt dies ab, weil seiner Auffassung nach nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert worden seien, und erlässt einen entsprechenden Einkommensteuerbescheid. Zur Begründung führt es in der Anlage zum Bescheid aus, aus den von K auf seiner Homepage im Internet veröffentlichten Unternehmensinformationen gehe hervor, dass die Beteiligung an der B-GmbH für die betrieblichen Zwecke der A-GmbH zumindest geeignet und zweifelsfrei wirtschaftlich von nicht untergeordneter Bedeutung gewesen sei. Damit sei sie eine wesentliche Betriebsgrundlage gewesen.

K legt form- und fristgerecht Einspruch ein. Hat dieser in der Sache Aussicht auf Erfolg?